

Es gilt das gesprochene Wort

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Fraktion DIE LINKE

17. – 18. Oktober 2007

MdL Peter Ritter

TOP 7

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Drs. 5/883

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE wird selbstverständlich für eine Überweisung des vorliegenden
Gesetzentwurfes stimmen, um eine intensive und sachliche Debatte zu ermöglichen.
Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Heftigkeit der Diskussion
kommunalabgabenrechtlicher Probleme in unserem Land wäre es unverantwortlich, mit Hilfe
der parlamentarischen Mehrheit von SPD und CDU erneut jedes kritische Hinterfragen des
Kommunalabgabengesetzes zu verhindern.

Meine Damen und Herren der Koalition,
gerade weil wir in der letzten Legislaturperiode das Kommunalabgabengesetz weitgehend
einvernehmlich geändert haben, sollten heute aus möglicherweise persönlichen
Befindlichkeiten heraus keine künstlichen Blockaden errichtet werden.
Für mich ist nicht ein einziger Grund zu erkennen, das KAG
M-V gewissermaßen unter Quarantäne zu stellen bzw. dieses Gesetz wie einen
parlamentarischen Fremdkörper zu behandeln.
Bei jedem anderen Gesetz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass vorliegende
Anwendungserfahrungen dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, durch eine
Gesetzesfolgenabschätzung zu überprüfen, ob das Gesetz die erwarteten Wirkungen
tatsächlich entfaltet hat oder ob sich Mängel der Regelungen oder deren praktischer
Durchführung zeigen.
Beim Kommunalabgabengesetz wählt die Koalition einen völlig anderen Weg, der zudem ein
recht eigenwilliges Parlamentsverständnis durchblicken lässt.
Ich darf an die Diskussion zum Gesetzentwurf der Fraktion
DIE LINKE, also das Erste Gesetz zur Änderung des KAG M-V erinnern.
Der Landtag bzw. der Innenausschuss beauftragte das Innenministerium,
Anwendungserfahrungen und -probleme des KAG zu erfassen und zu analysieren.
Dem kommt das Innenministerium nach und gibt im Ergebnis einen Runderlass an die
kommunalen Aufgabenträger heraus.

Unter den Allgemeinen Hinweisen versetzt sich die Kommunalabteilung des Innenministeriums dann in die Rolle des Gesetzgebers, d. h. des Landtages: Es sei davon auszugehen, dass keine Änderung des KAG bezüglich der Vorschriften zur Anschlussbeitragshebung erfolgen wird.

Meine Damen und Herren, Herr Innenminister, diese Einschätzung steht der Exekutive nicht zu. Statt dessen würde ich Ihnen eine Abfrage der Kommunalabteilung bei den kommunalen Aufgabenträgern der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung dahingehend empfehlen, ob und inwiefern der in Rede stehende Runderlass geeignet war, die von zahlreichen Aufgabenträgern und vor allem von den Betroffenen geschilderten Problemen tatsächlich zu lösen.

Meine Damen und Herren, zum vorliegenden Gesetzentwurf lassen Sie mich Folgendes feststellen: Neben dem KAG – federführenden Innenausschuss sollte sich auch der für Tourismusfragen zuständige Wirtschaftsausschuss mit diesem Gesetzentwurf beschäftigen. Die KAG-Novelle 2005, die u. a. den Verwendungszweck der Fremdenverkehrsabgabe erweitert hat, wurde jedenfalls durch den damaligen Tourismusausschuss einstimmig empfohlen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Mecklenburg-Vorpommern hatte sich damals für die Beibehaltung der bestehenden Regelung bzw. gegen eine Erweiterung des Verwendungszweckes der Fremdenverkehrsabgabe ausgesprochen. Von einer Abgabengerechtigkeit im Zusammenhang mit der “geteilten Stadt”, wie es im Gesetzentwurf heißt, war damals von der IHK noch nichts zu hören. Der Städte- und Gemeindetag hatte die Neuregelung ausdrücklich begrüßt und angeregt, die Beschränkung der Zulässigkeit von Kur- und Fremdenverkehrsabgaben auf staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte aufzugeben, da auch andere Gemeinden tourismusfördernde Einrichtungen vorhalten.

Meine Damen und Herren, ob der vorliegende Gesetzentwurf den verschiedenen und widerstreitenden Interessen gerecht wird, bleibt abzuwarten und ob der dargestellte Sachhintergrund einen Eingriff des Landesgesetzgebers in die bisherige kommunale Satzungshoheit rechtfertigt, wird zu klären sein.